

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/23

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

vom 13. März 2006

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	49
Weitere Materialien	57

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt X der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 23.03.2006	Drucksache 14/1518	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 26. Sitzung am 06.04.2006 1. Lesung zu Drs 14/1518	Plenarprotokoll 14/26 S. 2646, 2726	8, 11
<u>Hauptausschuss</u> 15. Sitzung am 27.04.2006 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/1518	Ausschussprotokoll 14/189 S. IV, 14	22, 23
<u>Hauptausschuss</u> 16. Sitzung am 11.05.2006 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/1518	Ausschussprotokoll 14/200 S. IV, 29	30, 31
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 22. Sitzung am 11.05.2006 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/1518	Ausschussprotokoll 14/202 S. I, 1	33, 35
<u>Hauptausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 16.05.2006	Drucksache 14/1926	37
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 31. Sitzung am 31.05.2006 2. Lesung zu Drs 14/1518	Plenarprotokoll 14/31 S. 3305, 3412	43, 45

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 31.05.2006

Gesetz
14/23

49

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 07.07.2006

2006, Nr. 16
S. 277, 291

53, 55

Weitere Materialien

Justizministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen
Schriftlicher Bericht zur Sitzung des
Hauptausschusses am 27.04.2006
vom 03.05.2006

Vorlage
14/458

57

23.03.2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

A Problem und Regelungsbedürfnis

Der Austritt aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ist in Nordrhein-Westfalen im Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) geregelt.

Hiernach erfolgt der Kirchenaustritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich durch Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Amtshandlungen der Amtsgerichte werden gemäß § 6 KiAustrG weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Die nach dem KiAustrG vorgesehenen Aufgaben des Amtsgerichts – Aufnahme der Austrittserklärung, Bescheinigung für den Ausgetretenen und Unterrichtung der maßgeblichen Stellen – werden zwar mit Hilfe der Informationstechnik erledigt; die in diesem Verfahren anfallenden Arbeitsvorgänge erfordern nach einer Prüfung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in jedem einzelnen Fall jedoch einen Aufwand von mindestens 15 Minuten. Zuzüglich des Aufwands für Material und sonstige Sachkosten erscheint deshalb zur Abgeltung des Gesamtaufwandes die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro als angemessen aber auch ausreichend. Der geeignete Standort für eine solche Regelung ist das Justizverwaltungskostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den 11 Ländern, in denen die Kommunen für die Entgegennahme entsprechender Anträge zuständig sind, liegen die Gebühren zwischen 10 und 50 Euro. Die für Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Gebühr liegt in diesem Rahmen.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, um das vorstehende Regelungsbedürfnis zu erreichen.

Datum des Originals: 21.03.2006/Ausgegeben: 24.03.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

C Alternativen

Keine.

Eine Zuständigkeitsverlagerung für die Entgegennahme von Austrittserklärungen auf die Kommunen kommt im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nicht in Betracht und würde auch nicht die Zustimmung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in NRW finden.

D Kosten

Mehrkosten entstehen dem Land durch das Gesetz nicht. Das Land wird jedoch Mehreinnahmen erzielen.

Im Jahr 2004 traten in NRW insgesamt 59.443 Personen aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus. Bei Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro wären Gebühreneinnahmen in Höhe von 1.783.290 Euro zu verzeichnen gewesen. Aufgrund der Austrittszahlen der vergangenen Jahre ist künftig mit vergleichbaren Einnahmen zu rechnen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für private Haushalte entsteht durch die Einführung der neuen Gebühr lediglich eine geringe finanzielle Belastung.

H Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich lediglich um ein Änderungsgesetz zu bereits bestehenden Gesetzen handelt. Das Kirchenaustrittsgesetz ist als Dauerregelung unbefristet. Das Justizverwaltungskostengesetz enthält in § 8 Abs. 5 bereits eine Berichtspflicht bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieses Gesetzes aufgehoben oder geändert werden sollen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Artikel I

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. 1981 S. 260), geändert durch Artikel 94 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) erhoben.“

Artikel II

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)

§ 6

Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6 Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 30,00 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr ist voranzuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben."

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I und II:

Der Austritt aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ist in Nordrhein-Westfalen im Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) geregelt.

Hiernach erfolgt der Kirchenaustritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich durch Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Amtshandlungen der Amtsgerichte werden gemäß § 6 KiAustrG weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Die nach dem KiAustrG vorgesehenen Aufgaben des Amtsgerichts – Aufnahme der Austrittserklärung, Bescheinigung für den Ausgetretenen und Unterrichtung der maßgeblichen Stellen – werden zwar mit Hilfe der Informationstechnik erledigt; die in diesem Verfahren anfallenden Arbeitsvorgänge erfordern nach einer Prüfung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in jedem einzelnen Fall jedoch einen Aufwand von mindestens 15 Minuten. Zuzüglich des Aufwands für Material und sonstige Sachkosten erscheint deshalb zur Abgeltung des Gesamtaufwandes die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro als angemessen aber auch ausreichend. Der geeignete Standort für eine solche Regelung ist das Justizverwaltungskostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den 11 Ländern, in denen die Kommunen für die Entgegennahme entsprechender Anträge zuständig sind, liegen die Gebühren zwischen 10 und 50 Euro. Die für Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Gebühr liegt in diesem Rahmen.

Zu Artikel III

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.



26. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 6. April 2006

Mitteilungen der Präsidentin2649

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 zum staatlichen Sportwettenmonopol**

Antrag
der Fraktion der SPD
gemäß § 90 Abs. 2 GeschO

In Verbindung damit:

Wettmonopol des Staates: Der Landesgesetzgeber muss jetzt handeln!

Eilantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1591.....2649

Günter Garbrecht (SPD).....2649
Dr. Michael Vesper (GRÜNE)2650
Rudolf Henke (CDU)2652
2660
Christof Rasche (FDP)2653
Minister Dr. Ingo Wolf.....2654
Hans-Willi Körfges (SPD)2656
Barbara Steffens (GRÜNE)2657
Horst Engel (FDP)2658
Johannes Rimmel (GRÜNE)2659

Ergebnis.....2661

2 **Energiegipfel der Bundesregierung unterstützen, nachhaltige Energieversorgung Deutschlands und Nordrhein-Westfalens sichern**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1551 2661

Uwe Leuchtenberg (SPD)..... 2661
2678
Christian Weisbrich (CDU) 2664
2677
Reiner Priggen (GRÜNE) 2666
2676
Dietmar Brockes (FDP) 2668
Ministerin Christa Thoben..... 2670
2676
André Stinka (SPD) 2673
Dr. Gerhard Papke (FDP)..... 2674

Ergebnis..... 2680

3 Initiative Kinder- und Jugendmedienschutz 2006

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1548..... 2680

Thomas Jarzombek (CDU)..... 2680
2692
Christian Lindner (FDP)..... 2682
Marc Jan Eumann (SPD)..... 2683
Andrea Asch (GRÜNE)..... 2686
Minister Armin Laschet 2688
Annegret Krauskopf (SPD) 2691

Ergebnis..... 2693

4 **Leistungsfähigkeit unserer Städte und Kommunen erhalten – Besteuerung der kommunalen Aufgabenerfüllung verhindern und den steuerlichen Querverbund sichern**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1555.....	2693	Heinz Sahnen (CDU).....	2717
Horst Becker (GRÜNE)	2693	Christof Rasche (FDP)	2718
Rainer Lux (CDU).....	2695	Dieter Hilser (SPD)	2718
Martin Börschel (SPD).....	2696	Horst Becker (GRÜNE)	2719
Horst Engel (FDP)	2697	Minister Oliver Wittke.....	2719
Minister Dr. Ingo Wolf.....	2698	<i>Ergebnis</i>	2721
Johannes Rimmel (GRÜNE) (zur GeschO).....	2700	8 Beratungspflicht für Eltern junger Straftäter – Jugendstrafrecht stärken, Prävention ausbauen	
<i>Ergebnis</i>	2700	Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/1546.....	2721
<i>Siehe auch Anlage</i>	2761	Harald Giebels (CDU).....	2721
5 Wo bleibt die Innovation beim Innovationsminister?		Dr. Robert Orth (FDP)	2722
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/1554.....	2700	Frank Sichau (SPD).....	2723
Heike Gebhard (SPD)	2700	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	2724
Bodo Löttgen (CDU).....	2701	Ministerin R. Müller-Piepenkötter	2725
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	2703	<i>Ergebnis</i>	2726
Christian Lindner (FDP).....	2704	9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)	
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...	2705	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1518	
<i>Ergebnis</i>	2706	erste Lesung	2726
6 Keine Agro-Gentechnik in NRW!		Ministerin R. Müller-Piepenkötter	2726
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1559.....	2706	Christian Möbius (CDU).....	2727
Johannes Rimmel (GRÜNE)	2706	Wolfram Kuschke (SPD).....	2728
Friedhelm Ortgies (CDU).....	2708	Dr. Michael Vesper (GRÜNE).....	2729
Svenja Schulze (SPD).....	2709	Dr. Robert Orth (FDP)	2731
Holger Ellerbrock (FDP)	2711	<i>Ergebnis</i>	2732
Minister Eckhard Uhlenberg.....	2712	10 Stalking bekämpfen und die Opfer wirksam schützen!	
Clemens Pick	2715	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1557	2732
<i>Ergebnis</i>	2717		
7 Verfahren und Organisation der Bewilligung in der sozialen Wohnraumförderung künftigen Anforderungen anpassen			
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/1547.....	2717		

Barbara Steffens (GRÜNE)2732
Rita Klöpper (CDU)2733
Margret Gottschlich (SPD)2734
Dr. Robert Orth (FDP)2735
Ministerin R. Müller-Piepenkötter2736

Ergebnis.....2737

11 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1541

erste Lesung2737

Wolfram Kuschke (SPD)2737
Johannes Rimmel (GRÜNE)2740
Peter Biesenbach (CDU)2741
Dr. Robert Orth (FDP)2744
Minister Dr. Ingo Wolf2744

Ergebnis.....2746

12 Klimaschutzpolitik in NRW fortsetzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/578

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Drucksache 14/1532.....2746

Johannes Rimmel (GRÜNE)2746
Karl Kress (CDU)2747
Stefanie Wiegand (SPD)2748
Holger Ellerbrock (FDP)2750
Minister Dr. Helmut Linssen2751

Ergebnis.....2752

13 ARD-Online-Ausgaben der Realität anpassen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1564.....2752

Marc Jan Eumann (SPD)..... 2752
Dr. Michael Brinkmeier (CDU) 2753
Oliver Keymis (GRÜNE) 2754
Ralf Witzel (FDP) 2756
Minister Dr. Helmut Linssen 2758

Ergebnis..... 2759

14 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1519

erste Lesung 2759

Minister Eckhard Uhlenberg 2759

Ergebnis..... 2760

Nächste Sitzung 03.05.2006

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 14:00 Uhr)
Minister Michael Breuer
(ab 12:00 Uhr)
Minister Armin Laschet
(ab 17:00 Uhr)
Minister Karl-Josef Laumann
(ab 12:00 Uhr)
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(bis 13:00 Uhr)
Ministerin Christa Thoben
(bis 11:30 Uhr und ab 14:00 Uhr)
Minister Oliver Wittke
(ab 16:00 Uhr)
Heinrich Kemper (CDU)
Volkmar Klein (CDU)
Theo Kruse (CDU)
Bernhard Tenhumberg (CDU)
Dr. Axel Horstmann (SPD)
Ralf Jäger (SPD)

keiten des Familiengerichts ist – das wurde bereits erwähnt – Gegenstand einer im März 2006 vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe. Es geht dabei darum, Eltern wirkungsvoll anhalten zu können, erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen. Der Auftrag ist, die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls zu überprüfen mit dem Ziel, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dieses Ziel unterstützen wir durch unsere Mitwirkung in der Arbeitsgruppe.

Meine Damen und Herren, die Landesregierung begrüßt die Unterstützung des Landtages im Kampf gegen Kinder- und Jugendkriminalität. Gemeinsam wollen wir zum Wohl unserer Kinder und Jugendlichen alles uns Mögliche tun, um kriminelle Karrieren frühzeitig zu verhindern und Zukunftschancen nicht zu zerstören.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Ende der Beratung zu Tagesordnungspunkt 8.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 14/1546** an den **Rechtsausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** sowie an den **Innenausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann in öffentlicher Sitzung im federführenden Ausschuss erfolgen. Sind Sie mit dieser Überweisungsempfehlung einverstanden? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist diese Überweisungsempfehlung mit Zustimmung aller vier Fraktionen angenommen.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

erste Lesung

Meine Damen und Herren, ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit diesem Gesetzentwurf der Landesregierung soll eine Gebühr für die Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts eingeführt werden.

Wie Sie wissen, muss der Austritt aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gegenüber dem Amtsgericht erklärt werden, damit der Austritt auch für den staatlichen Bereich seine Wirkung entfaltet. Dies war bisher kostenfrei, das heißt, es wurden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

Beim Amtsgericht entsteht durch einen solchen Vorgang aber ein nicht unerheblicher Personal- und Materialaufwand. Der Austrittswillige erscheint in der Regel bei Gericht, um den Austritt dort protokollieren zu lassen. Das Amtsgericht erteilt dem Austretenden eine Bescheinigung und unterrichtet zudem die maßgeblichen Stellen, also die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft und außerdem die Finanzverwaltung. Dass dies alles eine Gebühr nicht nur rechtfertigt, sondern geradezu verlangt, dürfte klar sein.

Zur Berechnung des Aufwands der Amtsgerichte beziehen wir uns auf eine Untersuchung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2005. Der Landesrechnungshof hatte damals für jeden einzelnen Fall bereits für die Entgegennahme der Austrittserklärung einen personellen Zeitwand von mindestens 15 Minuten ermittelt. Die Landesregierung ist deshalb der Auffassung, dass die vorgesehene Gebühr in Höhe von 30 € als angemessen und ausreichend angesehen werden kann.

Im Übrigen sind wir in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Gebührenpflicht für Kirchenaustrittsverfahren nicht etwa Vorreiter: In elf anderen Bundesländern sind die Kirchenaustritte bereits gebührenpflichtig. Die Gebühren liegen dort zwischen zehn und 50 €. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Gebühr liegt also im Mittelfeld.

Der geeignete Standort für die Gebührenregelung ist das Justizverwaltungskostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Darin ist durch Verwei-

sung auf die entsprechende Rahmenvorschrift des Bundes, und zwar auf die Justizverwaltungskostenordnung, auch vorgesehen, dass die Gebühr ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden kann. Ermäßigung oder Erlass kommen immer dann in Betracht, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Ich denke, damit sind die im Vorfeld dieser Beratung von Teilen der Medien erhobenen Vorwürfe entkräftet, mit diesem Gesetz würden die Rechte derjenigen beschnitten, für die eine Austrittsgebühr von 30 € bereits eine soziale Härte darstellt.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch ganz kurz auf zwei ebenfalls häufig gestellte Fragen eingehen. Das Kirchenaustrittsgesetz regelt – wie seine Bezeichnung sagt – den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft. Ein Kircheneintrittsgesetz gibt es nicht. Deshalb muss ein Kircheneintritt auch mit Wirkung für den staatlichen Bereich nur gegenüber der Kirche oder der Religionsgemeinschaft erklärt werden. Staatliche Gebühren – abgesehen vom Eintritt der Kirchensteuerpflicht – fallen dafür nicht an.

Damit ist auch schon mein letztes Stichwort gefallen: Das heute zur Debatte stehende Kirchenaustrittsgesetz regelt keineswegs die Kirchensteuerpflicht selbst. Das Ende der Kirchensteuerpflicht als Folge des Kirchenaustritts ergibt sich wie bisher aus dem Gesetz.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Frau Ministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Dr. Vesper?

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Ja.

Dr. Michael Vesper^{*)} (GRÜNE): Frau Minister, Sie haben gerade zu Recht darauf hingewiesen, dass es zwar ein Kirchenaustrittsgesetz, aber kein Kircheneintrittsgesetz gibt. Halten Sie diesen Zustand eigentlich noch für hinnehmbar? Brauchen wir nicht auch ein Kircheneintrittsgesetz?

(Heiterkeit von GRÜNEN und SPD)

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Nein, Herr Abgeordneter Vesper. Wer Mitglied einer Kirche sein will oder sein soll, ist zunächst einmal Angelegenheit der Kirchen. Die Kirchensteuerpflicht ist dabei das Einzige, was den Staat etwas angeht, denn er erhebt die Kirchensteuer für die Kirchen. Nur die Beendigung der Kirchen-

steuerpflicht durch den Kirchenaustritt ist von Staats wegen zu regeln.

Der heute eingebrachte Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen des Landesrechts sowohl aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei als auch aus dem Justizbereich.

Das Gesetz wird kostenmäßige Auswirkungen auf die privaten Haushalte haben. Die erscheinen aber angesichts der geringen Höhe der vorgesehenen Gebühr und der Ermäßigungs- oder Erlassmöglichkeiten tragbar.

Mehrkosten für das Land entstehen nicht. Vielmehr sind Mehreinnahmen zu erwarten, deren Höhe bei 1,8 Millionen € jährlich liegt, wenn man von der Zahl der Kirchenaustritte im Jahr 2004 mit rund 60.000 ausgeht.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Gesetzesinitiative.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Für die Fraktion der CDU hat nun der Kollege Möbius das Wort.

Christian Möbius^{*)} (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Hinter der umfangreichen Überschrift des heutigen Tagesordnungspunktes 9 steckt – Frau Ministerin Müller-Piepenkötter hat soeben darauf hingewiesen – nichts anderes als die Einführung einer Verwaltungsgebühr von 30 € für den Austritt aus Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

Dieser Austritt wird in Nordrhein-Westfalen beim zuständigen Amtsgericht erklärt und war bisher kostenlos. Alle anderen Bundesländer – bis auf wenige Ausnahmen – verlangen – auch das hat die Ministerin eben erklärt – für das Austrittsverfahren eine Gebühr zwischen 10 und 50 €. Mit Erhebung einer Gebühr von 30 € wird dem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen, der durch das Austrittsverfahren selbst entsteht.

Bisher ist es so gewesen, dass der Verwaltungsaufwand aus dem allgemeinen Justizhaushalt getragen werden musste, also eine Quersubventionierung in diesem Bereich erfolgte. Damit wird nun Schluss sein; denn das bisherige Verfahren ist weder mit dem Grundsatz der Gebührentransparenz noch mit dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit vereinbar. Daher ist die Gesetzesinitiative der Landesregierung nur zu begrüßen.

Die Gebühr ist dem sächlichen und personellen Verwaltungsaufwand angemessen, geht man da-

von aus, dass der Zeitaufwand beim Amtsgericht etwa 15 Minuten beträgt und die maßgeblichen Stellen wie die Kirchen und Religionsgemeinschaften einerseits sowie die Finanzbehörden andererseits zu informieren sind.

Es ist nicht so, dass das Land etwas an der Erhebung der Kirchenaustrittsgebühr verdient. Dies wäre im Übrigen auch rechtswidrig.

Ferner ist festzuhalten, dass die einzuführende Gebühr maßvoll ist, sodass kein Austrittswilliger dazu genötigt wird, in der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu verbleiben. Die Behauptung, das Land wolle Austrittswillige durch die Gebührenerhebung bestrafen, ist ebenso böswillig wie unzutreffend. Schließlich sind die Einsparungen beim Austrittswilligen durch den Wegfall der Kirchensteuer, die 9 % der Einkommensteuer beträgt, in der Regel erheblich höher.

Mit den erwarteten Einnahmen von 1,5 Millionen bis 1,8 Millionen € jährlich werden sicherlich keine großen Sprünge gemacht werden können. Dieser Betrag reicht nämlich gerade einmal dazu aus, um Zinszahlungen für die von Rot-Grün zu vertretenden Landesschulden für sage und schreibe drei Stunden sicherzustellen.

(Beifall von CDU und FDP – Zurufe von der SPD)

Die CDU-Fraktion wird dem Gesetzesvorhaben ihre Zustimmung erteilen und der Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss zustimmen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Möbius. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Kuschke das Wort.

Wolfram Kuschke (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dem Kollegen Vesper verzeihe ich heute an seinem Geburtstag einiges – vor meinem römisch-katholischen Hintergrund, um dann auch gleich seine Frage zu beantworten.

Da wir uns im Ausschuss ja noch etwas ausführlicher mit diesem Gesetzentwurf befassen werden, mache ich nur drei Anmerkungen.

Die erste Anmerkung liegt sozusagen etwas außerhalb des eigentlichen Beratungsgegenstandes, Stichwort: Austritte, Eintritte. Ich habe mit großer Freude vernommen, dass wir sowohl bei der evangelischen Kirche als auch bei der katholischen

Kirche wieder zunehmend Eintritte haben. Das gleicht noch nicht das aus, was es an Austritten und Ausscheiden aus anderen Gründen aus den Kirchen gibt. Das haben wir nicht zu bewerten; ich will das gleich klarstellen. Aber ich finde es – ich sage das einmal als persönliche Anmerkung – in diesen Zeiten nicht schlecht, wenn sich Menschen entschließen, sich zu einer Religion und insbesondere zu einer christlichen Religion zu bekennen.

Zweite Anmerkung: Frau Ministerin, das ist natürlich ein völlig normaler Vorgang, mit dem wir es hier zu tun haben, das selbstverständliche Recht, auch in diesem Zusammenhang über Gebührenerhebung zu sprechen.

Von daher, lieber Kollege, muss man den Aspekt Schulden unter der Verantwortung der rot-grünen Regierung überhaupt nicht erwähnen. Vielleicht können wir uns darauf verständigen, dass Sie schlichtweg auf eine Ziffer XY verweisen. Wir wissen dann, was Sie meinen. Dann sparen wir etwas Zeit ein.

Den Hinweis, dass an der Gebühr nicht verdient würde, kann man so allerdings nicht stehen lassen, kann man aber auch ganz sachlich aufgreifen. Beim Land entstehen doch Einnahmen, was völlig in Ordnung ist. Dass diese Einnahmen dazu dienen, Verwaltungsaufwand abzudecken, ist auch völlig in Ordnung. Ich glaube, den Sachverhalt meinten Sie auch.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Kollege Kuschke, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Löhrmann?

Wolfram Kuschke (SPD): Ja, gerne.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Kuschke, Sie verfügen ja über eine vielfältige Fantasie. Haben Sie die Fantasie, sich vorzustellen, was passiert wäre, wenn Rot-Grün einen solchen Gesetzentwurf eingebracht hätte?

Wolfram Kuschke (SPD): Frau Kollegin, ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie diese Frage stellen, denn mir wäre diese Frage gar nicht eingefallen.

(Heiterkeit von der SPD)

Es wäre ein Aufschrei durch das Land gegangen, auf der gesamten Seite hier rechts von mir.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Gehen Sie Ihrer Fantasie nach! Beschreiben Sie es!)

Wir werden ja noch andere Gelegenheiten haben, um festzustellen, dass es Dinge gibt, für die unsere Fantasie nicht ausgereicht hat – um das auch gleich zu sagen.

Wir werden im Ausschuss aber auch sehr sachlich und konstruktiv ein paar Fragen stellen; daran gibt es überhaupt keinen Zweifel. Wir werden erstens fragen, ob es in der Tat dieser Regelung bedarf oder ob man hier nicht auch sagen könnte: Wir haben es mit einem besonderen Bereich zu tun, den wir gar nicht für regelungsbedürftig halten, auch nicht im Sinne einer Gebühr.

Ich habe mich gewundert, dass Sie das Stichwort Bürokratieabbau nicht angesprochen haben; das gehört ja auch zum Standardvokabular. Wir werden daher zweitens natürlich noch einmal fragen, ob es nicht eine andere Möglichkeit gibt, das vorstatten gehen zu lassen – auch wenn Sie es in der Begründung anders dargestellt haben –, etwa vor Ort in den Kommunen.

Wir werden drittens noch im Detail nachfragen – das geht aber wirklich schon ins Kleingedruckte hinein; Sie haben es in einem anderen Zusammenhang angesprochen, Frau Ministerin –, was die Frage der Sozialverträglichkeit angeht: Wie verhält es sich mit den ab 14-Jährigen, die ja religionsmündig sind, wenn dieser Schritt vollzogen wird?

(Ilka Keller [CDU]: Die hätten es dringend nötig, drin zu bleiben!)

– Frau Keller, was soll ich zu einem solchen Zwischenruf sagen? Das Problem ist, dass ein solcher Zwischenruf diejenigen nicht davon überzeugen wird, drin zu bleiben. Da wird es ganz anderer Überredung bedürfen.

Wir werden auch einen vierten Punkt ansprechen. Sie haben ihn angesprochen, Frau Ministerin. Unser Gefühl ist aber, dass es bei den Kirchen dort nach wie vor Unsicherheit gibt – nämlich bei der Frage, ob sie damit rechnen müssen, dass es demnächst ein Wiedereintrittsgesetz oder auch eine entsprechende Gebühr gibt. Sie haben hier klar gemacht, dass daran nicht gedacht ist. Ich denke aber, dass es im weiteren Beratungsverlauf sinnvoll wäre, das noch einmal anzusprechen und dann in aller Deutlichkeit zu klären.

Ich mache also noch einmal das Angebot, dieses Vorhaben in den Ausschüssen in vernünftiger, sachlicher Form miteinander zu erörtern. Dann werden wir, denke ich, zu einem guten Ergebnis kommen.

Ich gehe davon aus, dass die Landesregierung die Kirchen zu ihrer Haltung zu diesem Gesetz-

entwurf befragt hat. In den Ausschussberatungen würde uns natürlich auch interessieren, wie sich die Kirchen geäußert haben und welche Positionen sie dort beziehen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Kuschke. – Als nächster Redner hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herr Dr. Vesper das Wort.

Dr. Michael Vesper^{*)} (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Müller-Piepenkötter, als ich diesen Gesetzentwurf las, habe ich mich gefragt: Wie kommt die Landesregierung eigentlich dazu, gewissermaßen zum 25. Jahrestag des Kirchenaustrittsgesetzes – es ist nämlich am 26. Mai 1981 in Kraft getreten – eine Kirchenaustrittsgebühr einzuführen? In der Tat ist es ja wie folgt: Wir kennen viele Vereine, in denen wir Mitglied sind. Bei diesen Vereinen zahlt man in der Regel eine Aufnahmegebühr und dann einen Beitrag. Wenn man sich irgendwann entschließt, auszutreten, zahlt man dafür keine Extragebühr. Das ist sozusagen mit den Beiträgen abgegolten, die man in all den Jahren geleistet hat.

In diesem Fall soll es also eine Austrittsgebühr geben. Ich habe mich gefragt: Stecken dahinter vielleicht verdeckte religiöse Motive? Will die Landesregierung, wie Frau Keller gerade angedeutet hat, vielleicht erreichen, dass die Zahl der Kirchenaustritte von knapp 60.000 pro Jahr zurückgeht? Ist vielleicht eine kleine abschreckende Wirkung gefällig? Möglicherweise ist das der Hintergrund.

Oder will die Landesregierung eventuell ein Bewusstsein dafür schaffen, wie teuer ein Mitarbeiter des Amtsgerichtes mittlerweile ist? Ich habe gestaunt: 30 € für 15 Minuten. Wenn man das einmal hochrechnet, sind es 120 € pro Stunde, die man erstatten müsste, wenn ein Amtsgerichtsmitarbeiter eine Stunde für einen tätig wäre. Das sind fast 5.000 € pro Woche und über 20.000 € im Monat. Auf's Jahr gerechnet, ergibt das ein stattliches Jahresgehalt von 240.000 €, meine Damen und Herren. Alle Achtung! Das ist mehr als ein Ministergehalt. Da wird also richtig – ich hätte beinahe gesagt: abgezockt – hoch gerechnet, wie man so schön sagt.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Oder geht es schlicht und einfach darum, eine zusätzliche Einnahmequelle für die Staatsfinanzen zu eröffnen? Dagegen ist ja grundsätzlich nichts ein-

zuwenden, auch wenn man mit 1,8 Millionen € schwerlich die Staatsfinanzen sanieren kann. Deswegen ist Herr Linssen auch gar nicht erst erschienen. Das fällt bei ihm wahrscheinlich unter „Peanuts“.

(Zuruf von der CDU)

Grundsätzlich habe ich als alter Regierungshase eine Menge Verständnis dafür, wenn der Staat für eine Dienstleistung, die er erledigt, kostendeckende Gebühren erhebt. Das mögen manche anders sehen. Aber ich habe nichts dagegen, wenn die Ausstellung eines Passes, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen Urkunde etwas kostet.

(Zuruf von der CDU: Darum geht es!)

– Ja, darum geht es. Im Fall der Kirchenaustrittsgebühr stellt sich aber doch die Frage: Wer muss die Gebühr eigentlich zahlen? Wer ist gewissermaßen zuständig? Ich habe doch große Zweifel, ob jemand, der als Säugling mit vollem Bewusstsein und voller Absicht per Taufe in die Kirche eingetreten ist – Sie merken die feine Ironie, Frau Müller-Piepenkötter –

(Beifall von den GRÜNEN)

und sich im Erwachsenenalter dann entscheidet, lieber doch nicht Mitglied der Kirche sein zu wollen, wirklich verpflichtet werden sollte, für den Austritt auch noch eine Gebühr zu zahlen. Eigentlich sollte er seinen Austritt doch gegenüber dem Verein ...

Ich habe den Eindruck, dass Herr Kuschke eine Zwischenfrage stellen will. Er wedelt dauernd mit der Hand.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Er hat noch nicht gedrückt. – Jetzt erst liegt eine Meldung von Herrn Kuschke vor. Sie wollen diese Frage auch beantworten, wie ich dem Aufmerksam-Machen entnehme.

Dr. Michael Vesper^{*)} (GRÜNE): Natürlich.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Das Wort hat Herr Kollege Kuschke.

Wolfram Kuschke (SPD): Herr Kollege, heute an Ihrem Geburtstag darf ich das fragen, glaube ich: Ist die Information richtig, dass Sie als Vater schon ein Sparkonto für Ihre Kinder angelegt haben, um damit die spätere Austrittsgebühr finanzieren zu können?

(Heiterkeit – Beifall von den GRÜNEN)

Dr. Michael Vesper^{*)} (GRÜNE): Herr Kuschke, diese Information ist nicht richtig. Wenn das Gesetz durchkommt, werde ich das aber selbstverständlich tun, damit das entsprechend geschehen kann.

Meine Damen und Herren, noch einmal zurück zu dem letzten Argument: Meines Erachtens sollte jemand den Austritt doch gegenüber dem Verein erklären können, aus dem er austritt, nämlich in diesem Fall gegenüber der Kirche. Sie bliebe dann natürlich auf den Kosten sitzen, auf den Kosten für den Strich, den sie durch den Namen ziehen muss.

Es ist nun aber so, dass der Kirchenaustritt eben nicht gegenüber der Kirche, sondern gegenüber dem Amtsgericht zu erklären ist. Warum eigentlich dieser Umweg? Gut, er entlastet die kirchliche Verwaltung; das ist richtig. Aber richtiger wäre es doch, die ohnehin überlasteten Amtsgerichte – und Sie werden ja nicht müde, uns immer wieder zu erzählen, wie überlastet die Amtsgerichte sind – von dieser Aufgabe zu entlasten und das Kirchenaustrittsgesetz dahin zu ändern, dass der Austritt künftig gegenüber der Kirche zu erklären ist, die dann die maßgeblichen Stellen – insbesondere das Finanzamt – entsprechend unterrichten müsste. Dann hätten wir den gleichen Effekt wie bei der Erhebung der Gebühr.

(Beifall von den GRÜNEN)

Sollten die Kirchen das allerdings nicht wollen – wofür ich Verständnis hätte –, müssten sie dem Staat eben die aus dieser Dienstleistung für die Kirchen erwachsenden Kosten erstatten, wie sie das auch bei der Kirchensteuererhebung tun. Dabei werden die Kosten erstattet, die das Finanzamt hat, um die Kirchensteuern einzuziehen. Logisch wäre es doch, die Kirchen zu belasten, die durch die Kirchensteuern Einnahmen haben.

Sie machen mit Ihrem Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, ein regelrechtes Fass auf. Haben Sie sich das auch gut überlegt? Stehen dabei Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis?

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Kollege.

Dr. Michael Vesper^{*)} (GRÜNE): Das sind die Fragen, die wir im Zuge der Ausschussberatung und im Rahmen einer Anhörung erörtern möchten. Mir scheint es widersinnig, einem Kirchenmitglied, das vor seinem Austritt seine Beiträge stets pünktlich bezahlt hat,

(Vizepräsidentin Angela Freimuth räuspert sich.)

und das nicht zu knapp, nun die Kosten für den Austritt aufzuerlegen. Die hat er mit der bis dahin gezahlten Kirchensteuer mit entrichtet. Ich finde, das ist eine spannende Diskussion, die uns da bevorsteht. – Vielen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Vesper. – Das war die Ausnutzung des Geburtstagsbonus. In diesem Sinne noch einmal herzlichen Glückwunsch! – Als nächster Redner hat Kollege Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth¹⁾ (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Kollege Vesper, auch wenn ich von vielen Ihrer Argumente gar nicht so weit von Ihnen weg bin, so hat Ihr Versprecher am Ende, als Sie zuerst „Auftritt“ und dann „Austritt“ gesagt haben, eher getroffen, wie Sie hier gerade agiert haben. Das entsprach jedenfalls nicht dem Thema. Ich fand es nicht sinnvoll, das in einer etwas humoristischen Art und Weise aufzubereiten. Es geht hier in erster Linie um eine trockene Verwaltungsangelegenheit;

(Zuruf von Johannes Rimmel [GRÜNE])

zum anderen geht es auch um ernste Dinge, nämlich die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Ich fand das jedenfalls vom Stil her nicht in Ordnung.

(Zuruf von Johannes Rimmel [GRÜNE])

– Herr Rimmel, da können Sie schreien, wenn Sie wollen.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Wenn wir Liberale bei diesem Kirchenaustrittsgesetz und bei der Gebührenerhebung mitmachen, steht fest, dass wir die Religionsmündigkeit achten, und zwar ab dem 14. Lebensjahr. Das möchte ich wegen eines auch von mir vernommenen Zwischenrufes eindeutig erklären, meine Damen und Herren.

Wir wissen alle, dass man in eine Kirche durch Taufe hineinkommt und dass die Eltern wie sonst auch als Erziehungsberechtigte in Stellvertretung für das Kind handeln. Wenn man später mündig genug ist, kann man das selbst erklären.

Der andere Punkt ist, dass wir zurzeit jedenfalls eine Situation in Deutschland haben – da sollte Nordrhein-Westfalen auch keine Insel bilden –, in der die Kirchenaustritte bei den Amtsgerichten erklärt werden. Dann ist zu fragen, solange dieser Zustand andauert: Soll das Land die Kosten, die dabei entstehen, tragen?

Da kann man sich natürlich auf zum einen den Standpunkt stellen: Ist das eine Dienstleistung für die Kirche? Oder, zum anderen: Ist das eine Gebühr, die der Verursacher, derjenige, der austreten möchte, zu zahlen hat? Auch hier sollte man zunächst den sachgerechten Weg gehen, wonach derjenige, der den Austritt erklären möchte, hierfür eine Gebühr entrichtet und jedenfalls die staatliche Verwaltung danach keinerlei Zuschussbedarf hat.

Ich kann verstehen, dass man in vielen Vereinen sagt, dass der Verein das selber zahlen muss, wenn jemand austritt. Ich kann mich aber auch an Wirtschaftsunternehmen erinnern, die sagen: Wer eine Geschäftsbeziehung eingegangen ist, der muss, wenn sie beendet wird, für die Löschung der Stammdaten bei der Bank etwas bezahlen. Insofern kann man auch diese Position vertreten.

Ich würde mir wünschen, dass wir auf mittlere Sicht allerdings davon wegkommen, dass der Staat eine solche Aufgabe übernimmt. Aus meiner persönlichen Sicht ist es Aufgabe der Kirchen selbst, für die Organisation sowohl des Eintritts wie auch des Austritts Sorge zu tragen.

Was das Anlegen von Sparbüchern anbelangt, bin ich sehr gelassen. 30 € sind ungefähr so viel wie zwei gute Kinokarten mit einer Cola und einer Tüte Popcorn. Ich glaube, niemand, der seinen Austritt aus der Kirche aus Überzeugung erklären möchte, wird davon abgehalten, weil es 30 € kostet.

(Beifall von FDP und CDU)

Herr Vesper, zu Ihren Rechenkünsten: Es ist sehr schön, wenn Sie auf 250.000 € hochrechnen. Sie vergessen dabei, dass Sie selber maßgeblich dazu beigetragen haben, dass wir große Urlaubszeiten haben, wenige Wochenstunden Arbeit zu leisten sind, dass die Geschäftsstelle insgesamt vom Pförtner über den Boten bis hin zur Druckerei zu besetzen ist, dass das Gebäude zu beheizen ist und so weiter, und so fort. Insofern bitte ich, Milchmädchenrechnungen woanders vorzunehmen, aber nicht in diesem Hohen Hause. – Herzlichen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, sodass wir am Schluss der Beratung sind.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/1518** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wenn Sie dieser Überweisungsempfehlung des Ältestenrates zustimmen möchten, bitte ich, die Hand aufzuzeigen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung mit Zustimmung aller vier Fraktionen angenommen. Herzlichen Dank.

Ich rufe auf:

10 Stalking bekämpfen und die Opfer wirksam schützen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1557

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion der Kollegin Steffens das Wort.

Barbara Steffens^{*)} (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Stalking hat viele Formen, viele unterschiedliche Formen: Telefonterror, Belästigung durch E-Mails, SMS, Überhäufung mit ungewollten Geschenken, Auflauern – das sind einige Formen, die die Opfer in Angst und Panik versetzen.

In schweren Fällen kommt es zu tätlichen Übergriffen, sexueller Nötigung bis hin zum Mord. Derzeit wird vermutet, dass wir 500.000 bis 600.000 Fälle von Stalking in Deutschland haben, und etwa 100 davon enden tödlich.

Die Fälle finden überwiegend im sozialen Nahraum statt. Das heißt, bei über der Hälfte der Fälle bestanden Partnerschaften, Freundschaften zwischen Stalker und Opfer. Im überwiegenden Teil der Fälle handelt es sich um Frauen, die gestalkt werden, in selteneren Fällen sind es Männer.

Nach wie vor haben die Opfer es schwer. Ich habe im Zusammenhang mit diesem Antrag auch mit Stalking-Opfern geredet. Es ist immer wieder die Rede davon, dass es nicht ernst genommen wird, weil dann natürlich Antworten kommen wie: „Es ist doch eigentlich überhaupt nichts passiert“ oder „Das sind doch nette Gesten“ oder „Freu Dich doch über die vielen Blumen; das ist doch schön“. – Beim hundertsten Blumenstrauß wird es manchmal doch eher bedrohlich, als dass es eine Freude darüber ist. Bei manchen wird die Bedrohung nicht erst beim hundertsten Blumenstrauß, sondern schon viel früher sehr massiv.

Es gibt zwar polizeiliche Maßnahmen gegen Stalking, auch in Nordrhein-Westfalen, aber es fehlt an einer wirklichen Ausrichtung auf Stalking. Die vorhandenen Maßnahmen reichen nicht, um die Opfer wirklich zu schützen und um ihnen wirklich das Gefühl von Sicherheit zu geben. Die Bedrohung bleibt. Sie wird immer massiver.

Meistens findet Stalking nicht mal eben kurz statt, sondern über einen längeren Zeitraum. Wir haben oft Fälle, in denen Stalking sich über zwei bis drei Jahre immer stärker aufbaut. Der lange Zeitraum ist zermürend und hat in vielen Fällen massive gesundheitliche Folgen: Angstzustände, Schlaflosigkeit bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Die Opfer entscheiden sich oft zum Umzug und zum Arbeitsplatzwechsel. Das gesamte Leben ist häufig durch Stalking gefährdet. Wenn man sich die Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes ansieht, das wir haben, ist klar: Die Zugangshürden für die Opfer von Stalking sind zu hoch.

Es besteht Einigkeit darüber, dass es für den Straftatbestand des Stalkings eine ausreichende Begründung gibt. Wir brauchen diesen Straftatbestand. Aber wir müssen bei der Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes darauf achten, dass er hinreichend klar und bestimmt formuliert ist, damit er grundgesetzlich normierten Bestimmtheitsgrundsätzen standhalten kann. Wir müssen einen Stalking-Straftatbestand haben, der alle typischen Stalking-Handlungen umfasst, damit er wirklich wirksam ist.

Wir wollen auch, dass wir uns gegen die Ausgestaltung eines Privatklagedeliktes einsetzen, weil wir sonst die Opfer wieder alleine lassen und weil die Opfer dem Täter wieder alleine ausgesetzt sind, anstatt die Opfer zu unterstützen und ihnen zu helfen.

Wir wollen auch, dass sich das Land auf Bundesebene ganz klar gegen die Einführung einer Deeskalationshaft ausspricht. Wir möchten, dass das Land in diesen Punkten aktiv wird.

Auf Landesebene gibt es eine Menge von Punkten, die direkt angegangen werden können. In Bremen gibt es ein hervorragendes polizeiliches Konzept zum wirksamen Schutz von Stalking-Opfern. Wir würden uns wünschen, dass in Anlehnung an dieses Konzept, was in Bremen erarbeitet worden ist und erfolgreich zum Einsatz kommt, ein Konzept für die Polizei in Nordrhein-Westfalen entwickelt und erarbeitet wird.

Wir möchten gern mit Ihnen über das Stalking und über die Möglichkeiten in Nordrhein-Westfalen



Hauptausschuss

15. Sitzung (öffentlich)

27. April 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:25 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokollerstellung: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Zur Tagesordnung

1

Der Vorsitzende erläutert, weshalb er die mit Schreiben der SPD-Fraktion vom 26. April 2006 gewünschte Durchführung einer Aktuellen Viertelstunde zu dem Thema „Berichterstattung des ‚Kölner Stadt-Anzeigers‘ vom 25. April hinsichtlich der Cologne-Konferenz“ nicht zugelassen hat. Er wolle das Thema für die Sitzung des Ausschusses am 11. Mai vorsehen.

Der Regierungssprecher und Staatssekretär für Medien, Thomas Kemper (StK) sagt auf Wunsch von Sylvia Löhrmann (GRÜNE) zu, den Obleuten im Vorfeld der Sitzung zur Beschleunigung der Beratung eine vertrauliche Stellungnahme der Landesregierung zukommen zu lassen.

- 1 Erster Bericht des Medienrates NRW 2004/2005** 2
Vorlage 14/196
- Bericht der Vorsitzenden des Medienrates, Christiane von Wahlert
 - Diskussion der Abgeordneten mit den Mitgliedern des Medienrates
- 2 Die Chancen der Digitalisierung für NRW nutzen – DVB-T in konzentrierter Aktion stärken** 9
Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/871
- Der Vorsitzende stellt Konsens aller Fraktionen fest, den Punkt am 11. Mai auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3 Beratungsstand der EU-Fernsehrichtlinien** 9
Vorlage 14/433
- Der Vorsitzende stellt Übereinstimmung fest, dass der Ausschuss die Beratung über den Bericht der Landesregierung als abgeschlossen betrachtet.
- 4 Gesundheitsgefährdung für Patientinnen und Patienten nicht länger hinnehmen! – EU-Richtlinie zur Bereitschaftszeit von Ärztinnen und Ärzten zügig umsetzen** 10
Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/887
Vorlage 14/437
- Bericht eines Mitarbeiters des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum.

5 Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen, Belgien und den Niederlanden ausbauen und qualitativ stärken 11

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1193

Der Ausschuss verständigt sich darauf, das Votum des Verkehrsausschusses abzuwarten und den Punkt in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Landesregierung wird der Bitte des Abgeordneten Kuschke (SPD) entsprechen, bis zur Beratung zu erläutern, was sie unter Eu-rodistrikt verstehe.

6 Regionale Partnerschaft mit der Türkei begründen 11

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1106

In Verbindung damit:

Zusammenarbeit mit der Türkei praxisnah und sachorientiert gestalten

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1164

- Kurze Diskussion über das Verfahren
- Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Michael Breuer

Gegen die Ankündigung des Vorsitzenden, die abschließende Beratung und Abstimmung über die Anträge in die Tagesordnung für den 11. Mai aufzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch.

- 7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)** 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Vorlage 14/458

- Kurze Diskussion

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Punkt in die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch.

- 8 „Weltjugendtagshügel“ erhalten und Erinnerung an Weltjugendtag bewahren** 16

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/212

Der Antrag wird gemäß § 79 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags für erledigt erklärt.

- 9 Strukturförderpolitik für NRW 2007 – 2013 – den Strukturwandel weiter erfolgreich gestalten** 16

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/467

Ausschussprotokoll 14/121

- Ausführliche Diskussion

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, zu versuchen, die Teilnahme der Wirtschaftsministerin an der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu gewährleisten, erhebt sich kein Widerspruch. Ähnliches gelte, so der Vorsitzende, für den von Sylvia Löhrmann angeforderten schriftlichen Begleittext: Auch dieser sollte den Abgeordne-

vorgetragen, und an diesen Positionen hat sich nichts geändert. Es ist Angelegenheit des Parlaments, sich zu diesen Positionen zu äußern. Als Landesregierung werden wir dann entsprechend der Beschlusslage des Parlaments reagieren.

Gegen die Ankündigung des Vorsitzenden, die abschließende Beratung und Abstimmung über die Anträge in die Tagesordnung für den 11. Mai aufzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch.

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Vorlage 14/458 (einige Tage nach der Sitzung verteilt)

(vom Plenum am 6. April 2006 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen)

Ilka Keller (CDU) signalisiert für ihre Fraktion Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Wolfram Kuschke (SPD) wiederholt die im Plenum von ihm und Sylvia Löhrmann vorgetragene Fragen und bittet die Landesregierung um Beantwortung:

- Wie solle mit den 14-jährigen Religionsmündigen im Hinblick auf die Gebührenverfahren werden?
- Was spreche für die Belassung der Zuständigkeit bei den Amtsgerichten und gegen eine Übertragung auf Standes- und Meldeämter, und zwar nicht zuletzt unter dem Kostenaspekt?
- Existierten Befürchtungen aufseiten der Kirchen, dass sich die Gebührenfrage auch im Falle eines Wiedereintritts stellen könnte?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) bezeichnet die eben aufgelisteten Punkte als gravierend. Ihren Vorredner habe sie in der Plenardebatte so verstanden, dass die SPD-Fraktion es von den Antworten der Landesregierung abhängig machen wolle, ob sie sich dem Vorschlag der Grünen, das Problem noch einmal vertieft zu diskutieren, anschließen werde.

Nach Auffassung der Grünen erscheine es zum Beispiel ungewöhnlich, dass die Einzelnen und nicht die Kirchen selber beim Kircheneintritt für eine vom Staat für die Kirchen erbrachte Leistung Gebühren entrichten müssten. Diesem Ansinnen der Landes-

regierung könnten die Grünen nicht folgen und wünschten darüber das Gespräch mit den Kirchen und weiteren Fachleuten.

Nach den Worten von **Ilka Keller (CDU)** erheben elf Bundesländer derartige Gebühren.

Nach Auskunft von **MDgt Annette Storsberg (StK)** schließt die Gebührenpflicht auch 14-Jährige bzw. Minderjährige ein, denn es handele sich um eine Verwaltungsgebühr für einen entstandenen Verwaltungsaufwand.

Gegen die Übertragung der Zuständigkeit auf die Meldeämter spreche, dass dies bei den Kirchen auf wenig Akzeptanz stieße und außerdem das Konnexitätsprinzip umfassende Verhandlungen mit den Kommunen bedingte.

Dass die Gebühr beim Kirchenaustritt anfalle, hänge mit der daran anknüpfenden Kirchensteuerpflichtigkeit zusammen, was wiederum die staatlichen Stellen, die die Steuern erhöhen, tangiere. Hinzu komme, dass einige Kirchen das Instrument „Austritt“ gar nicht kennen und von daher eine Austrittserklärung gar nicht entgegennehmen würden.

Der Wiedereintritt könne nach Ansicht der Staatskanzlei gegenüber den jeweiligen Kirchen erklärt werden.

Für **Wolfram Kuschke (SPD)** spielt der Aspekt Steuerpflichtigkeit nicht nur bei einem Kirchenaustritt, sondern auch bei einem Kircheneintritt, der die Erhebung der Steuern auslöse, eine Rolle. Das heiße: Die von MDgt Storsberg vorgenommene Unterscheidung erscheine nicht logisch.

MDgt Annette Storsberg (StK) verweist auf das Recht der negativen Religionsfreiheit, welches hier im Vordergrund stehe. Etwas anderes gelte daher bei einem Wiedereintritt.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) bittet um eine nähere Erläuterung, weshalb das Konnexitätsprinzip in dem einen Fall berührt sein solle, in dem anderen nicht. Denn wäre das Prinzip berührt, wäre die Mitberatung durch den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zwingend und zudem die Einhaltung entsprechender Fristen sowie die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände erforderlich. Sollten Stellungnahmen von Kirchen oder Verbänden schon vorliegen, bitte sie, diese an die Abgeordneten weiterzuleiten. Außerdem möge die Landesregierung zu den aufgeworfenen Fragen einen schriftlichen Bericht erarbeiten. Nach dessen Auswertung könne dann über das weitere Verfahren entschieden werden. – Die Landesregierung sagt diesen Bericht zu.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Punkt in die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch.

Dr. Gerhard Papke (FDP) wünscht, zu diesem Punkt in der Tagesordnung dann auch die abschließende Beratung und Abstimmung auszuweisen.

Vorsitzender Werner Jostmeier erinnert daran, dass, käme der Wunsch nach einer Anhörung, dieser nicht unbeachtet bleiben dürfte, sodass dann in der nächsten Sitzung noch keine abschließende Beratung und Abstimmung anstände. Im Übrigen spreche er die Tagesordnung natürlich wie bisher vorher mit den Fraktionen ab.

8 „Weltjugendtagshügel“ erhalten und Erinnerung an Weltjugendtag bewahren

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/212

(vom Plenum am 15. September 2005 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss überwiesen)

Der Antrag wird gemäß § 79 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags für erledigt erklärt.

9 Strukturförderpolitik für NRW 2007 – 2013 – den Strukturwandel weiter erfolgreich gestalten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/467

Ausschussprotokoll 14/121

Gabriele Sikora (SPD) greift aus der ihres Erachtens sehr aufschlussreichen Anhörung zunächst die deutlichen Hinweise des Vertreters der Generaldirektion „Regionalpolitik“ der EU-Kommission, Michel-Eric Dufeil, auf, nach denen das Wettbewerbsrecht nicht ausreiche, sondern daneben die Ausgleichsfunktion, insbesondere mit Blick auf Art. 158 EU-Vertrag, treten müsse. Dufeil habe das Erfordernis, die Wirtschaftsdynamik im Ruhrgebiet zu erhöhen, als Selbstverständlichkeit bezeichnet, erwarte die Kommission doch von dem zu entwerfenden operationellen Programm für die Förderperiode 2007 bis 2013 die Fokussierung auf die strukturschwächsten Regionen.

Der Antrag der SPD-Fraktion enthalte zum einen die Aufforderung an die Landesregierung, für die laufende Förderperiode die entsprechenden Kofinanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Forderung stehe im Zusammenhang mit der 20 %igen Kürzung dieser Mittel mit Blick auf die von der Landesregierung gewollte Anwerbung privater Mittel. Bei Letzterem handele es sich aber um ein Instrument, für das noch die Genehmigung der EU-Kommission fehle - mit der Folge einer Lücke im Finanzierungssystem, zumal nach Auskunft von Wirtschaftsministerin Thoben im Wirtschaftsausschuss auch der Gedanke, die NRW-Bank in die Finanzierung einzubeziehen, für 2006 nicht zum Tragen kommen werde.



Hauptausschuss

16. Sitzung (öffentlich)

11. Mai 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 12:50 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokollerstellung: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Zur Tagesordnung

1

a) zu TOP 9

Es erheben sich keine Bedenken gegen die Anregung des Vorsitzenden, den Punkt 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518
Vorlage 14/458

in sachlichem Zusammenhang mit der Anhörung zu TOP 3

Kirchengebäude erhalten statt abreißen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1108

zu behandeln.

b) zu TOP 2

Vorsitzender Werner Jostmeier teilt mit, die SPD-Fraktion, die den Punkt
Medienforum NRW und Cologne Conference

Informationen zum Sachstand durch die Landesanstalt für Medien
vertrauliche Vorlage 14/8

beantragt habe, sehe nach Eingang der vertraulichen Vorlage keinen Anlass
mehr für eine Debatte im Ausschuss.

1 Bilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie den Niederlanden und multilateraler Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Spanien

2

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 14/1578

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Innenausschusses zu dem Staatsvertrag in seiner Sitzung am Nachmittag im Hauptausschuss bereits am Vormittag eine Beschlussempfehlung für die zweite Lesung im Plenum abzugeben, erheben sich keine Einwände.

Der Ausschuss stimmt sodann dem Staatsvertrag mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

2 Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 3

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/569

Ausschussprotokoll 14/137
Vorlage 14/463 (Stellungnahme der Landesregierung)

- nach Möglichkeit abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

- Diskussion

Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der SPD-Fraktion dafür aus, im Hauptausschuss vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Generationen, Familie und Integration heute abzustimmen.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

3 Kirchengebäude erhalten statt abreißen! 8

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1108

- Öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemäß § 56 der Geschäftsordnung

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Städtetag NRW, Köln/Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Dipl.-Ing. Rainer Rossmann	14/404	8, 24
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in NW	Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt	14/415	10, 25

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Evangelisches Büro, Düsseldorf	Kirchenrat Rolf Krebs		12, 25
Bischöflicher Beauftragter für Kirche und Kunst, Essen	Dr. Herbert Fendrich		14,27
Rheinisches Amt für Denkmal- pflege, Pulheim	Dr. Dr. h. c. Christoph Machat	14/403	15, 27
Westfälisches Amt für Denkmal- pflege, Münster	Dr. Ursula Quednau	14/403	17, 28

Seite

- 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)**

29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Vorlage 14/458

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

Nach kurzer Diskussion billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

- 5 Strukturförderpolitik für NRW 2007 - 2013 - Den Strukturwandel weiter erfolgreich gestalten**

30

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/467

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen dafür aus, den Antrag abschließend zu beraten und abzustimmen.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Vorlage 14/458

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

(vom Plenum am 6. April 2006 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen)

Vorsitzender Werner Jostmeier teilt mit, der mitberatende Ausschuss habe mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Gesetzentwurf gebilligt.

Nach Auffassung von **Sylvia Löhrmann (GRÜNE)** müssten die Kirchen und nicht die Bürger die Kirchenaustrittsgebühr an den Staat entrichten, da der Staat seine „Dienstleistung“ für die Kirchen, nicht für die austretenden Gemeindeglieder erbringe.

Wolfram Kuschke (SPD) kritisiert die schriftliche Antwort des Justizministeriums als etwas „lieblos“ in ihrer Knappheit und in mancher Hinsicht inhaltlich unvollständig.

Der Abgeordnete greift dann den von seiner Vorrednerin eingebrachten Aspekt und im Zusammenhang damit die Ausführungen der Landesregierung in Vorlage 14/458 zu Frage 2 auf. - Diese Einlassungen überzeugten schon deshalb nicht, weil sich nicht nachvollziehen lasse, wie es einerseits gelingen solle, dem gesetzlich verankerten Konnexitätsprinzip im Zuge der angestrebten großen Verwaltungsstrukturreform Rechnung zu tragen, wenn dies der Landesregierung schon bei diesem kleinen Ausschnitt „Gebühr für Kirchenaustritte“ nicht machbar erscheine.

Betreffend Frage 1 bitte er den Staatssekretär, darauf einzugehen, wer bei Kirchenaustritten von bis zu 14-Jährigen die Kosten trage.

Nähere Erläuterungen wünsche er zu Frage 3, da eine entsprechende Diskussion unter anderem in den Kirchen laufe.

StS Jan Söffing (JM) führt zunächst zu Frage 3 aus, während laut Gesetz die Amtsgerichte die Austrittserklärungen der Bürger entgegenzunehmen hätten und damit staatliche Organe involviert seien, reiche für den Kircheneintritt die Erklärung gegenüber der

Kirche selbst. Wie aber die Kirchen ihre Finanzen regelten, ob sie eine Gebühr berechneten oder nicht, unterliege nicht der Entscheidungshoheit des Staates, sondern allein der der Kirchen.

Mit der Gebühr von 30 € beim Kirchenaustritt würden der Zeitaufwand und die durch die Inanspruchnahme des technischen Apparates der Behörde entstehenden Kosten des Staates abgegolten.

Kostenschuldner sei immer der Erklärende.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Konnexität schein es vernünftig, diese Aufgabe nicht auf die Kommunen zu übertragen. Darüber hinaus bestehe bei den Kirchen ein vitales Interesse daran, es bei der Erklärung gegenüber den Amtsgerichten zu belassen.

In Bezug auf die Religionsmündigkeit knüpfe der Gesetzentwurf an die gültige Rechtslage an, die die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren definiere, was denjenigen, der die Erklärung abgebe, automatisch zum Kostenschuldner mache. Die einschlägigen Kostenvorschriften eröffneten allerdings einen Ermessensspielraum und die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von der Gebühr abzusehen. Derartige Fälle dürften aber lediglich in geringer Anzahl auftreten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) hebt hervor, durch Änderung des Gesetzes ließe sich also die Zahlungsverpflichtung für die Dienstleistung des Staates durchaus auf die Kirchen übertragen.

StS Jan Söffing (JM) verweist auf das Petitum des Landesrechnungshofs, für eine Dienstleistung der öffentlichen Hand eine Gebühr zu erheben. Diesem Petitum komme die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf nach.

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

5 **Strukturförderpolitik für NRW 2007 - 2013 - Den Strukturwandel weiter erfolgreich gestalten**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/467

- abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Werner Jostmeier erinnert an die nach der Anhörung vom 9. Februar und der Sitzung des Ausschusses am 27. April erzielte Übereinkunft, nach Möglichkeit heute abschließend über den Antrag zu beraten und abzustimmen.

Von den Grünen und der SPD sei dann die Bitte an ihn gerichtet worden, Wirtschaftsministerin Thoben zu fragen, ob sie sich bereit erkläre und in der Lage sähe, heute zu



Haushalts- und Finanzausschuss

22 . Sitzung (öffentlicher Teil)*)

11. Mai 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 11:55 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokollerstellung: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) | 1 |
|----------|--|----------|

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1518

Vorlage 14/458

Der Ausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss ohne Diskussion mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den **Gesetzentwurf** Drucksache 14/1518 **anzunehmen**.

*) nichtöffentlicher Teil mit TOP 11 siehe nöAPr 14/35
vertraulicher Teil mit TOP 12 siehe vAPr 14/4

Aus der Diskussion

- 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Vorlage 14/458

Vorsitzende Anke Brunn erläutert, sie habe diesen Gesetzentwurf als ersten Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, weil der federführende Hauptausschuss ihn heute Nachmittag abschließen wolle, sodass über ein Votum jetzt entschieden werden müsse.

Der **Ausschuss** empfiehlt ohne Diskussion mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

16.05.2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Berichterstatler Abg. Werner Jostmeier

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes und des Justizverwaltungskostengesetzes, Drucksache 14/1518, wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 16.05.2006/Ausgegeben: 18.05.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes und des Justizverwaltungskostengesetzes, Drucksache 14/1518, wurde durch das Plenum am 6. April 2006 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Die Gesetzesänderungen bezwecken die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30,00 € für die Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts.

B Beratungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung war im Hauptausschuss in den Sitzungen am 27. April 2006 sowie am 11. Mai 2006 zur Beratung aufgerufen. Die Durchführung einer öffentlichen Anhörung wurde nicht beantragt. Zur Beantwortung der in der Sitzung des Hauptausschusses am 27. April 2006 aufgeworfenen Fragen wird auf die Vorlage 14/458 der Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen. Darüber hinaus wurde von Seiten des Justizministeriums in der Sitzung am 11. Mai 2006 klargestellt, dass Gebührenschuldner/-schuldnerin gegenüber der Behörde der/die Erklärende sei. Unter dem Aspekt der Religionsmündigkeit (mit dem 14. Lebensjahr) wurde darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden könne.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 votiert und dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen. Das Ergebnis der Beratungen im mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss wurde in die laufende Sitzung des Hauptausschusses übermittelt.

Bei den abschließenden Beratungen im Hauptausschuss merkte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dass für einen Austritt bisher keine Kosten erhoben werden und der Staat hier eigentlich eine Dienstleistung für die Kirchen etc. übernehme.

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde die Religionsmündigkeit angesprochen und kritisiert, dass es zu einer Gebührenerhebung nur im Falle eines Austritts komme.

Die Koalitionsfraktionen stellten heraus, dass eine solche Gebühr bereits in elf Bundesländern erhoben werde und dass sie den Gesetzentwurf der Landesregierung unterstützen.

C Abstimmung/Ergebnis

Änderungsanträge der Fraktionen lagen auch zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Hauptausschuss nicht vor.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/1518, wurde dieser mit den Stimmen der Fraktion der CDU und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt daher dem Plenum, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Werner Jostmeier
(Vorsitzender)



31. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 31. Mai 2006

Mitteilungen der Präsidentin3307

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Generalrevision Hartz IV: Welche Linie verfolgt die Landesregierung?**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 90 Abs. 2 GeschO

In Verbindung damit:

Thema: **Fehlentwicklungen korrigieren – Arbeitsmarktreform Hartz IV überarbeiten**

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
gemäß § 90 Abs. 2 GeschO3307

Barbara Steffens (GRÜNE)3307
3319

Norbert Post (CDU)3308

Dr. Stefan Romberg (FDP)3310

Rainer Schmeltzer (SPD)3311

3322

Minister Karl-Josef Laumann3313

3320

Günter Garbrecht (SPD)3315

Josef Wilp (CDU)3317

Dietmar Brockes (FDP)3319

Rudolf Henke (CDU)3323

2 Stand der Vorbereitungen zur Fußballweltmeisterschaft 2006 in Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung
durch die Landesregierung

In Verbindung damit:

Willkommen im Sport- und Fußball-Land Nordrhein-Westfalen!

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1565 – dritter Neudruck

Und:

Anlässlich der Fußballweltmeisterschaft bekräftigt der Landtag Nordrhein-Westfalen sein Nein zu Fremdenfeindlichkeit und Rassismus!

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1994 – zweiter Neudruck 3324

Minister Dr. Ingo Wolf 3325

Andreas Becker (SPD) 3327

Peter Preuß (CDU) 3329

Dr. Michael Vesper (GRÜNE) 3329

Christof Rasche (FDP) 3332

Dr. Karsten Rudolph (SPD) 3334

Hans-Dieter Clauser (CDU) 3335

Monika Düker (GRÜNE) 3337

Horst Engel (FDP) 3338

Markus Töns (SPD) 3341

Holger Müller (CDU) 3342

Ergebnis 3343

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/569

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/1927

zweite Lesung.....3343

Ilka Keller (CDU)3344
Dr. Gerhard Papke (FDP).....3345
Thomas Stotko (SPD)3348
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)3351
Ministerin Barbara Sommer.....3353
Wolfram Kuschke (SPD)3354
Peter Biesenbach (CDU).....3356
Minister Armin Laschet.....3357

Ergebnis.....3359

**4 Stammzellforschung fördern – Stichtags-
regelung zum Embryonenschutz erhalten**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1990.....3359

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....3359
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....3360
Wolfram Kuschke (SPD)3363
Christian Lindner (FDP).....3365
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...3367
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)3369
Helmut Stahl (CDU).....3370

Ergebnis.....3370

5 Fragestunde

Drucksache 14/1995 – Neudruck.....3371

Heine-Preis an Peter Handke?

Mündliche Anfrage 63
des Abgeordneten
Dr. Michael Vesper (GRÜNE).....3371

Johannes Rimmel (GRÜNE)
(zur GeschO)3371
Peter Biesenbach (CDU)
(zur GeschO)3372
Ministerpräsident Dr. J. Rüttgers..... 3372

**Haltung der NRW-Landesregierung zur ge-
planten Erhöhung der Mehrwertsteuer**

Mündliche Anfrage 64
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 3376
Ministerin Christa Thoben..... 3377

Sicherheit im Maßregelvollzug erhalten

Mündliche Anfrage 65
der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE) 3379
Minister Karl-Josef Laumann..... 3379

**Wie werden die Sparbeschlüsse der Regie-
rungskoalition zu den Migrationsfachdien-
sten von der Landesregierung umgesetzt?**

Mündliche Anfrage 66
der Abgeordneten
Monika Düker (GRÜNE) 3421
Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage 3421

**6 Landesregierung muss transparente Sta-
tistik über Unterrichtsausfall vorlegen**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1975 – Neudruck 3389

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) ... 3389
Klaus Kaiser (CDU) 3390
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 3391
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 3392
Ministerin Barbara Sommer..... 3394

Ergebnis..... 3395

**7 Katastrophenschutz stärken – Ehrenamt im
Bevölkerungsschutz unterstützen – „Kleinen
Grenzverkehr“ im Bevölkerungsschutz mit
den Niederlanden und Belgien optimieren**

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1877 3396

Theo Kruse (CDU) 3396
Horst Engel (FDP) 3397
Dr. Karsten Rudolph (SPD) 3397
Monika Düker (GRÜNE) 3398
Minister Dr. Ingo Wolf 3399

<i>Ergebnis</i>	3401	zweite Lesung.....	3412
8 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Fluglärm wirkungsvoll verbessern		Christian Möbius (CDU).....	3412
Antrag		Markus Töns (SPD).....	3412
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Dr. Michael Vesper (GRÜNE).....	3413
Drucksache 14/1993.....	3401	Dr. Robert Orth (FDP).....	3414
Horst Becker (GRÜNE).....	3401	Ministerin R. Müller-Piepenkötter.....	3414
Bernd Schulte (CDU).....	3402	<i>Ergebnis</i>	3415
Bodo Wißen (SPD).....	3403	11 Jahresberichte/Evaluationsbericht gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 sowie gemäß § 5a Abs. 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)	
Christof Rasche (FDP).....	3404	Unterrichtung	
Minister Oliver Wittke.....	3405	Drucksache 14/1912.....	3416
<i>Ergebnis</i>	3406	Dr. Wilhelm Droste (CDU).....	3416
9 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung haben herausragende Bedeutung		<i>Ergebnis</i>	3417
Antrag		12 Ehrenamtliches Engagement in Wohlfahrtspflege, Sport und Kultur, Umwelt- und Naturschutz durch Zweckerträge aus dem „Spiel 77“ wie bisher unmittelbar unterstützen!	
der Fraktion der CDU und		Antrag	
der Fraktion der FDP		der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Drucksache 14/1941		Drucksache 14/1988.....	3417
Entschließungsantrag		<i>Ergebnis</i>	3417
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		13 Perspektiven des „CO₂-freien Kraftwerks“ realistisch bewerten	
Drucksache 14/2017.....	3406	Antrag	
Michael Solf (CDU).....	3406	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Christian Lindner (FDP).....	3407	Drucksache 14/1989.....	3417
Angela Tillmann (SPD).....	3408	<i>Ergebnis</i>	3417
Andrea Asch (GRÜNE).....	3409	14 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Bestimmungen der Region der AOK Rheinland/Hamburg	
Minister Armin Laschet.....	3410	Gesetzentwurf	
<i>Ergebnis</i>	3411	der Landesregierung	
10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)		Drucksache 14/1518	
Gesetzentwurf		Beschlussempfehlung und Bericht	
der Landesregierung		des Hauptausschusses	
Drucksache 14/1518		Drucksache 14/1926	

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2 LV
Drucksache 14/1875

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/1996

zweite Lesung.....3417

Ergebnis.....3418

15 Bilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie den Niederlanden und multilateraler Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Spanien

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2 LV
Drucksache 14/1578

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/1923

zweite Lesung.....3418

Ergebnis.....3418

16 In den Ausschüssen erledigte Anträge

hier: **Übersicht 11**
gemäß § 79 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/34 – AF
14/1168 EA – AF
14/120 – ABV

14/157 EA – ABV
14/201 – IA
14/1025 – ABV
14/1106 – HPA
14/1164 EA – HPA
14/1109 – AF
14/1163 EA – AF
14/1113 – ABV
14/1188 – ABV
14/1193 – HPA
14/1547 – ABV

Drucksache 14/1997 3418

Ergebnis..... 3418

17 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/13 3418

Ergebnis..... 3418

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 15:30 Uhr)
Minister Michael Breuer
(ab 15:30 Uhr)
Minister Karl-Josef Laumann
(ab 16:15 Uhr)
Minister Dr. Helmut Linssen
Ministerin Christa Thoben
(bis 12:00 Uhr)

Dr. Stefan Berger (CDU)
Hannelore Brüning (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Thomas Jarzombek (CDU)
(bis 12:30 Uhr)
Werner Jostmeier (CDU)

Michael Groschek (SPD)
Wolfgang Große Brömer (SPD)
Ralf Jäger (SPD)
Annegret Krauskopf (SPD)

Holger Ellerbrock (FDP)

schuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturereform. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, mit der Hand aufzuzeigen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig von allen vier Fraktionen dieses Hauses angenommen worden.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/1926

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und gebe zunächst für die Fraktion der CDU dem Kollegen Möbius das Wort.

Christian Möbius (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe bereits anlässlich der ersten Lesung des hier zur Debatte stehenden Gesetzes darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Kirchenaustrittsgebühr den Grundsätzen der Gebührentransparenz und der Gebührengerechtigkeit Rechnung trägt.

Es ist doch wirklich nicht einzusehen, dass ein Gebührentatbestand, der in den meisten Bundesländern gebührenpflichtig ist, ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen kostenlos ist. Da kann man herumreden, wie man will: Es entsteht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch die Entgegennahme der entsprechenden Erklärung, durch das Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung, durch die Weiterleitung an die Finanzbehörden und die Religionsgemeinschaften. Dieser Aufwand wurde bisher aus dem allgemeinen Justizhaushalt getragen.

Eine den Austrittswilligen nicht überfordernde Gebühr für das Verwaltungshandeln in Höhe von 30 € erscheint angemessen. Entsprechende Un-

tersuchungen des Landesrechnungshofes gibt es zu diesem Thema.

Es ist aus unserer Sicht auch richtig, dass die Austrittserklärungen gegenüber einer staatlichen Stelle erfolgen sollen, also hier: gegenüber dem Amtsgericht. Würde man den Austrittsakt auf die betroffenen Religionsgemeinschaften übertragen, könnten diese gegebenenfalls hohe Hürden aufbauen. Denken Sie etwa an ein Vorgespräch, mit dem versucht werden soll, den Austrittswilligen von seinem Vorhaben abzuhalten. Dies kann nicht im Interesse des Austrittswilligen liegen. Es ist also richtig, dass die Austrittserklärung gegenüber einer staatlichen Stelle zu erfolgen hat.

Meine Damen und Herren, in der bisherigen Diskussion im Plenum und im Hauptausschuss haben sich keine vernünftigen Gründe ergeben, die gegen die Erhebung einer dem sächlichen und personellen Aufwand entsprechenden Kirchenaustrittsgebühr sprechen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, normalerweise debattieren wir im Landtag überhaupt nicht über irgendwelche Gebührentatbestände, da diese überwiegend in Rechtsverordnungen festgelegt werden.

(Zuruf von der SPD: Ein Beitrag für weniger Bürokratie!)

Eine Ausnahme bildet das Kirchenaustrittsgesetz. Darüber müssen wir im Zuge der Gesetzesberatungen sprechen. Wir sollten aber bei aller Ernst zu nehmenden Diskussion nicht künstliche Debatten um des Debattierens willen führen. Lassen wir also die Kirche im Dorf! – Vielen Dank.

(Beifall von CDU, FDP und Dr. Michael Vesper [GRÜNE])

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Möbius. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Töns das Wort.

Markus Töns^{*)} (SPD): Meine Damen und Herren! Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf soll die Aufgaben und Kosten, die durch den Verwaltungsakt des Kirchenaustritts in NRW entstehen, regeln. Aber wie schon bei so vielen Gesetzentwürfen vorher liegt der Fehler im Detail.

So stellen sich doch mehrere Fragen, die bis heute von der Landesregierung nicht beantwortet worden sind. So hatte die SPD-Fraktion im zuständigen Hauptausschuss die Landesregierung gefragt, was geschieht, wenn ein Vierzehnjähriger

ger, der religionsmündig wird, aus der Kirche austritt, aber die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder auch nicht in der Lage sind, die Gebühr von 30 € zu bezahlen. Auf die Höhe der Gebühr komme ich übrigens später noch einmal zurück. Aber diese Frage wurde überhaupt nicht beantwortet.

Wird hiermit nicht das Recht auf Religionsfreiheit und Mündigkeit berührt – vielleicht sogar verletzt? Was ist mit den Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen wie zum Beispiel mit Studenten? Wer trägt die Gebühr bei Empfängern von Arbeitslosengeld II? Wird es sogar eine „Austrittsgebühr light“ geben? Auch diese Fragen sind völlig unbeantwortet. Die Frage, wie man eigentlich in die Kirche eintritt, spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Bei den meisten Menschen, die einer Konfession angehören, ist es wie bei mir: Sie treten durch die Taufe in die Kirche ein. Diese Taufe findet bei den meisten im Übrigen kurz nach der Geburt statt.

Müsste man nicht vielmehr darüber nachdenken, ob nicht ein religionsmündiger Jugendlicher entscheidet, ob er zur Kirche gehören will oder nicht und ob er dies nicht im Alter von 14 Jahren dem Staat gegenüber erklärt?

(Svenja Schulze [SPD]: Das ist nur in Deutschland so!)

Kommt es nicht auch der Auffassung unter anderem der katholischen Kirche sehr nahe, dass Religionszugehörigkeit nicht von einem formalen Akt des Staates abhängig gemacht werden kann?

(Minister Oliver Wittke: Genau! Darum ja: Taufe!)

Der Kirchenaustritt ist mehr als ein formaler Akt, um Kirchensteuern zu sparen. Er ist vielmehr der Ausdruck einer Überzeugung.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang ist auch noch nicht beantwortet worden: Was passiert eigentlich im Falle einer Konvertierung? Oder verhält es sich in diesem Fall so, dass für einen Katholiken, der zum evangelischen Glauben übertritt, die Gebühr fällig wird, weil er konvertiert, dass im umgekehrten Fall jedoch die Gebühr nicht zu zahlen ist, da ja nach katholischer Überzeugung der Gläubige in den Schoß von Mutter Kirche heimkehrt? – Eine interessante Frage.

Meine Damen und Herren, eine überaus wichtige weitere Frage für die Kirchen in unserem Land ist ebenfalls nicht geklärt: Soll in absehbarer Zeit auch eine Kircheneintrittsgebühr eingeführt werden? Dies würde natürlich eine weitere Schwelle für Gläubige darstellen, sich zu ihrem Glauben zu bekennen. Darüber hinaus ist Religion und Glau-

be eine sehr private Angelegenheit, die nicht mit zusätzlichen Hürden belegt werden sollte.

Wenn es schon einen Verwaltungsakt gibt, der erledigt werden muss: Warum überträgt man ihn nicht auf die Standes- und Meldeämter, was wesentlich kostengünstiger wäre?

(Beifall von der SPD)

Apropos Kosten: Kann eigentlich irgendjemand in dieser Landesregierung erklären, wie der Betrag von 30 € genau zustande kommt? Auch das scheint mir sehr willkürlich zu sein. Meine Damen und Herren, niemand im Land versteht Ihr Vorgehen – die Kirchen nicht, und die Menschen im Land schon gar nicht. Bei den Menschen kommt wiederum an: Die Landesregierung will uns nur abzocken.

Wie Sie sich sicher nach meinen Ausführungen vorstellen können, werden wir von der SPD-Fraktion diesen Gesetzentwurf ablehnen. – Glück auf!

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Töns. – Als nächster Redner hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Kollege Dr. Vesper das Wort.

Dr. Michael Vesper (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung war schlecht beraten, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Er stiftet Verwirrung. Er hat die Konsequenzen, die mein Vorredner gerade dargelegt hat. Und er bringt viel zu wenig ein, um all diese negativen Begleitumstände durch eine satte Einnahme des Finanzministers rechtfertigen zu können.

Auch wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab, weil er inkonsequent ist. Warum soll ein Austrittswilliger gegenüber dem Staat Gebühren zahlen? Der Kircheneintritt wird durch die Taufe gegenüber der Kirche erklärt; das ist ein Sakrament. Der Kirchenaustritt wird hingegen gegenüber dem Amtsgericht erklärt.

Es stellt sich die Frage – darauf haben schon die Kollegen Möbius und Töns hingewiesen –, warum der Kirchenaustritt nicht auch gegenüber der Kirche erklärt wird. Die Kirche wickelt dann die notwendigen Schritte gegenüber dem Staat, den Gerichten und den Finanzämtern ab. Es ist schlicht und einfach nicht zu begründen, weshalb dafür derjenige, der austritt und längere Zeit Kirchensteuer bezahlt hat, zur Kasse gebeten werden soll. Das ist eine Dienstleistung des Staates ge-

genüber der Kirche. Deswegen wäre es, wenn man schon eine Gebühr erheben wollte, konsequent, ähnlich wie das bei den Kirchensteuererhebungen der Fall ist, die dadurch auftretenden Kosten des Staates durch die Kirche erstatten zu lassen, für die der Staat ja die Entgegennahme der Austrittserklärung übernimmt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Höhe der Kosten habe ich Ihnen beim letzten Mal vorgerechnet. Wenn man die Zeitangaben und die Höhe der Gebühr hochrechnet, dann kommt man auf ein Jahresgehalt für einen Amtsdienner beim Amtsgericht von etwa 250.000 €.

(Zuruf von Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter)

– Das habe ich jetzt akustisch nicht verstanden, aber Sie werden ja gleich noch sprechen, Frau Ministerin. – Das ist nicht plausibel und nicht hinnehmbar. Die Landesregierung legt sich damit ein problematisches Ei ins Nest. Wir finden den Gesetzentwurf nicht überzeugend und lehnen ihn deswegen ab.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Vesper. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der FDP der Kollege Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth¹⁾ (FDP): Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, die noch hier sind! Der Gesetzentwurf ist schon einmal im Plenum behandelt worden. Ich habe eigentlich gedacht, wir könnten ihn heute ohne Debatte behandeln. Ich habe aufmerksam zugehört und kein neues Argument vonseiten der Opposition gegen den Gesetzentwurf vernehmen können.

(Markus Töns [SPD]: Waren Sie nicht aufmerksam?)

– Ich habe versucht, die Kernpunkte Ihrer fundamentalen Gegenrede, die Sie hier gehalten haben, aufzuschreiben. Sie stellen auf die 14-Jährigen, die austreten, ab. Dabei vergessen Sie, dass viele Minderjährige von ihren Eltern in sehr vielen Lebenssituationen schon früher verpflichtet wurden und hinterher die Dinge bezahlen müssen. Wenn ihnen die Eltern zum Beispiel ein Grundstück schenken, dann müssen sie als Jugendlicher hinterher die Unterhaltskosten dafür tragen.

(Zurufe von der SPD)

Sie müssen natürlich überall dort, wo die Eltern sie vertreten haben, für die Verbindlichkeiten ein-

treten. Insofern ist es nur sachgerecht, hier nicht zwischen Minderjährigen und Volljährigen zu differenzieren.

Was die so genannte Eintrittsgebühr, die Sie ins Spiel gebracht haben, betrifft, so muss man sagen, so lange die Kirche diese nicht haben wollen, sollten wir uns hierüber nicht den Kopf zerbrechen.

Herr Vesper, Sie hatten schon beim letzten Mal versucht, uns Kosten in Höhe von 250.000 € vorzurechnen. Ich war gespannt, ob diese Rechnung heute plausibler wird, aber sie wurde es auch heute nicht. Sie haben immer noch nicht dargelegt, wie viel Büros kosten, wie viel Raummiete und wie viele Fortbildungskosten usw. entstehen. Sie stellen hier eine Luftnummer in den Raum, die nichts zu bedeuten hat.

Ich finde, wir haben im Plenum schon viel zu lange über diesen kleinen symbolischen Betrag gesprochen, der aber meiner Meinung nach gerecht ist, denn überall dort, wo dem Staat Kosten entstehen, sollten die Bürger diese auch erstatten.

(Beifall von der FDP)

Ich persönlich wäre offen dafür, wenn zukünftig die Kirchen dieses übernehmen wollen. Ich bin sehr gespannt, ob die Kirchen ein solches Angebot an uns machen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. – Als nächste Rednerin hat für die Landesregierung Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für eine Tätigkeit der Amtsgerichte eine Gebühr eingeführt werden. Dass darüber diskutiert wird, hat mich nicht überrascht. Es hat mich auch nicht überrascht, dass das teilweise emotionsgeladen geschieht. Was mich überrascht hat, ist die Tatsache, dass in der bisherigen Diskussion viele Dinge durcheinander gehen, und zwar selbst von Leuten, die es eigentlich wissen sollten. Lassen Sie mich versuchen, etwas mehr Klarheit in die ganze Angelegenheit zu bringen.

Es wird vom verfassungsmäßigen Recht auf freie Religionsausübung gesprochen. Es wurde gefragt, warum nicht auch der Kircheneintritt Geld kostet und ob 14-Jährige ebenfalls für den Kircheneintritt zahlen müssen. Die Opposition hat sogar gemeint, dass der Staat bei der Entgegen-

nahme der Austrittserklärung eine Dienstleistung für die Kirchen erbringe und Gebühren eigentlich von letzteren bezahlt werden müssten. Um es vorweg zu nehmen: Religionsfreiheit, verfassungsrechtliche Belange werden durch das Gesetz gar nicht berührt. Das ist ein grundsätzliches Missverständnis. Wir müssen das Thema etwas abschichten.

Auf der einen Seite ist der religiöse Bereich, also die grund- und verfassungsrechtlich garantierte freie Religionsausübung und damit auch die Freiheit der Wahl, ob man einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören will oder nicht. Das muss und kann jeder mit seiner Kirche ausmachen. Dafür braucht man die Hilfe des Staates nicht. Deshalb kostet auch der Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft keine staatliche Gebühr. Der Staat tritt zu dieser Zweierbeziehung erst durch Verträge, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften als Dritter hinzu, und dazu gehört das Kirchensteuergesetz. In diesem Gesetz manifestiert sich die Bereitschaft des Staates, gleichzeitig mit den staatlichen Steuern auch Kirchensteuern zu erheben. Deshalb muss auch nur derjenige, der aus der Dreierbeziehung, Staat, Bürger, Kirche, ausscheiden will, dies gegenüber der staatlichen Stelle erklären. Das muss auch der 14-Jährige. Dies war im Kirchenaustrittsgesetz immer so geregelt und daran ändert sich nichts.

Als staatliche Stelle, der man seinen Austritt erklärt, sind im Kirchenaustrittsgesetz in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte bestimmt. Dort erklärt man den Austritt – ich sage das sehr deutlich – nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich. Mit der Wirksamkeit der Austrittserklärung entfallen die auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche beruhenden Rechte und Pflichten lediglich für das staatliche Recht. Mit der Freiheit der Religionswahl oder der Religionsausübung hat das nichts zu tun. Das betrifft nur das Verhältnis zwischen Bürger und Staat.

Dass der Staat vom Bürger für Aufgaben, die er übernimmt, Gebühren erhebt, ist nicht ungewöhnlich. Die geäußerten Bedenken wären nach meiner Auffassung nur begründet, wenn die Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften den gegenüber dem Staat erklärten Austritt gleichzeitig intern auch als Austritt aus der Religionsgemeinschaft auslegen. Das ist eine kirchenrechtliche Frage. Nach katholischem Kirchenrecht können Sie dem Staat gegenüber noch so viel erklären: Aus der katholischen Kirche können Sie nicht austreten. Wie das bei den anderen Kirchen ist, weiß ich nicht genau. Das gehört nach meiner

Auffassung zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, über die wir hier nicht diskutieren müssen.

Wir diskutieren hier allein darüber, dass der Gesetzgeber den Amtsgerichten für den staatlichen Bereich eine Aufgabe übertragen hat, für die Aufwand entsteht und die nach Auffassung der Landesregierung deshalb eine angemessene Gebührenerhebung rechtfertigt. Um noch einmal auf den 14-Jährigen zurückzukommen. Das Gesetz sieht vor, dass von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden kann. Um noch einmal einen Satz zu dem Aufwand zu sagen: Der Landesrechnungshof hat einen Teil des Aufwandes, nämlich die Minuten, die benötigt werden, um den Austritt vorzunehmen, ermittelt. Er hat nicht ermittelt, welche sonstigen Kosten dabei entstehen, insbesondere Sachkosten für die Übermittlung an die Kirchen, die Finanzämter und die Standesämter. – Ich bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Ich darf an dieser Stelle die Bitte äußern, dass wir, auch wenn es spät am Abend ist, den Rednerinnen und Rednern hier vorne am Podium die entsprechende Aufmerksamkeit zuteil werden lassen, indem wir Ruhe im Saal herstellen. Teilweise sind hier oben im Präsidium die einzelnen Gespräche der Kolleginnen und Kollegen unten im Saal akustisch deutlich zu verstehen. Das ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass es von Ihrer Seite aus leiser zu gestalten sein könnte.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, sodass wir am Schluss der Beratung zu diesem Gesetzentwurf sind.

Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/1926**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1518 unverändert anzunehmen. Ich lasse über diese Beschlussempfehlung abstimmen. Wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand aufzuzeigen. – Gegenstimmen! – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen** und der Gesetzentwurf in der zweiten Lesung verabschiedet worden.

Wir kommen zu:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Mai 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
**zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen,
Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des
öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)**
und
**des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Artikel I

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. 1981 S. 260), geändert durch Artikel 94 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) erhoben.“

Artikel II

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6 Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 30,00 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr ist voranzuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben."

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 2006	Nummer 16
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 216 223	27.06.2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechts- änderungsgesetz)	278
2120	27.06.2006	Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe	290
2170	13.06.2006	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	291
222 34	13.06.2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)	291
81	27.06.2006	Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs	292
	26.06.2006	Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel	293

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 693).

(2) Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2003 nach diesen Vorschriften begonnen haben, sind die Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bis zum Abschluss der Ausbildungsverhältnisse weiter anzuwenden.

(3) Die durch Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch eine Verordnung geändert werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Für den
Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Die Justizministerin
zugleich für den
Innenminister
Roswitha Müller-Piepenkötter

- GV. NRW. 2006 S. 290

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

- GV. NRW. 2006 S. 291

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe**

Vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

- Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende **345 EURO**
- Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **207 EURO**
- Für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres **276 EURO.**

222
34

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Regelung des Austritts
aus Kirchen, Religionsgemeinschaften
und Weltanschauungsgemeinschaften
des öffentlichen Rechts
(Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)
und
des Gesetzes über Kosten im Bereich
der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)
Vom 13. Juni 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Regelung des Austritts
aus Kirchen, Religionsgemeinschaften
und Weltanschauungsgemeinschaften
des öffentlichen Rechts
(Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)
und
des Gesetzes über Kosten im Bereich
der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)**

222

Artikel I

**Gesetz zur Regelung des Austritts
aus Kirchen, Religionsgemeinschaften
und Weltanschauungsgemeinschaften
des öffentlichen Rechts
(Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)**

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 10 (Erster Teil) des Zweiten Befristungsgesetzes vom 3. April 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) erhoben.“

34

Artikel II
Gesetz
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6 Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 30,00 Euro

Anmerkung:
Die Gebühr ist vor auszuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel III
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers
Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 291

81

Gesetz
zur Umsetzung von Regelungen des
Sozialgesetzbuchs
Vom 27. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „können Kreise“ die Wörter „kreisangehörige Gemeinden“ gestrichen und dafür die Wörter „im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese“ eingefügt.
In Absatz 2 wird nach dem Wort „können“ die Wörter „kreisangehörige Gemeinden“ gestrichen und dafür die Wörter „im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.“

d) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen resultiert aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder infolge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.2. für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gemäß § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das fachlich zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

(4) Der Zuweisungsbetrag wird den Kreisen und kreisfreien Städten je hälftig zum 30. Juni und zum 30. November ausgezahlt.

(5) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 wird nach Ablauf des Jahres anhand der Haushaltsrechnung überprüft. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

(6) Für das Jahr 2005 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 wird zum Stichtag 1.10.2006 mit dem Ziel überprüft, einen Verteilungsmaßstab, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, unverzüglich festzulegen.“

Artikel 2

Gesetz
über die Entsendung von Mitgliedern der
Personalvertretung in die Arbeitsgruppe
Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Das nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

120fach
für den Hauptausschuss



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-323
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Internet: www.justiz.nrw.de
Bearbeiter: Herr Pollmann

Datum: 03. MAI 2006
Aktenzeichen:
5600 - Z. 49
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

TOP 7 der Sitzung des Hauptausschusses am 27. April 2006

In der vorbezeichneten Sitzung wurde die Landesregierung um schriftlichen Bericht zu den folgenden Fragen gebeten:

1. Gilt der Gesetzentwurf auch für 14-Jährige?
2. Welche Position vertritt die Landesregierung mit Blick auf ein Übertragen der Zuständigkeit auf die Meldebehörden?
3. Aus welchem Grunde wird eine Gebühr für den Kirchenaustritt, nicht hingegen für den Kircheneintritt erhoben?

Für die Landesregierung beantworte ich nachfolgend die gestellten Fragen und bitte, diesen Bericht an den Vorsitzenden des Hauptausschusses weiterzuleiten.

zu 1. Gilt der Gesetzentwurf auch für 14-Jährige?

Der Austritt Minderjähriger aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ist in § 2 des Kirchenaustrittsgesetzes differenziert geregelt. Danach kann der Austritt von jeder Person erklärt

werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann sein Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

Der Gesetzentwurf ändert an diesen Regelungen nichts.

zu 2. Welche Position vertritt die Landesregierung mit Blick auf ein Übertragen der Zuständigkeit auf die Meldebehörden?

Bisher haben alle nordrhein-westfälischen Landesregierungen im Hinblick auf das in Art. 78 der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip davon abgesehen, die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Austrittserklärungen von den Amtsgerichten auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verlagern. Auch bei der jetzt vorgesehenen Einführung einer maßvollen Gebühr bleibt zumindest zweifelhaft, ob Gemeinden oder Gemeindeverbände dadurch eine vollständige Deckung der Kosten erzielen könnten. Die Verlagerung – die außerdem nicht ohne Zustimmung der Kirchen und Religionsgemeinschaften stattfinden könnte – ist deshalb auch von der derzeitigen Landesregierung nicht beabsichtigt.

zu 3. Aus welchem Grunde wird eine Gebühr für den Kirchenaustritt, nicht hingegen für den Kircheneintritt erhoben?

Der Eintritt in eine Kirche oder sonstige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft findet – auch mit Wirkung für den staatlichen Bereich – ausschließlich bei der Kirche oder der Religionsgemeinschaft statt. Insoweit stellt sich die Gebührenfrage deshalb nicht.



Roswitha Müller-Piepenkötter